



Schutzkonzept für die Kunsteisbahnen Margarethen und Eglisee der Stadt Basel vom 30. September 2020

1. Einleitung

Der Bund verlangt im Rahmen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) für den Betrieb von Einrichtungen ein Schutzkonzept.

Es bleibt Ziel der Schutzmassnahmen, die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.

Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt den Schutz der Sportlerinnen und Sportler, der Besucherinnen und Besucher sowie der Mitarbeitenden.

2. Hygienemassnahmen und Abstandsvorschriften

Die **Hygiene- und Abstandsregeln des Bundesamtes für Gesundheit¹** (BAG) sind einzuhalten:

- **Nur gesund und symptomfrei auf die Anlage:** Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Anlage nicht betreten. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin bzw. den Kinderarzt oder die Kinderärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Abstand halten:** Beim Eintreten und während des gesamten Aufenthalts ist der hinreichende Abstand zwischen den Personen einzuhalten. Diese Empfehlung ist nicht anwendbar bei Eltern bzw. Personen und Kindern, die im gleichen Haushalt leben, sowie zwischen Kindern vor ihrem 12. Geburtstag.
- **Sport-Trainings und Sport-Wettkämpfe mit Körperkontakt sind erlaubt.** Dies gilt ausschliesslich für Training und Wettkampf. Für alle anderen Aktivitäten ist der hinreichende Abstand zu wahren.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG:** Regelmässig Hände gründlich mit Seife waschen. Auf Händeschütteln und Abklatschen wird verzichtet.
- **In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen:** Nur Papiertaschentücher verwenden und diese nur einmal benutzen. Gebrauchte Papiertaschentücher in geschlossene Behälter entsorgen.

3. Richtlinien für die Nutzung der städtischen Eisbahnen

3.1 Maskentragpflicht / Zulässige Personenzahl / Zugang zur Eisbahn

In den gesamten, dem Publikum zugänglichen Innenräumen der Kunsteisbahn herrscht eine generelle Maskenpflicht. Davon ausgenommen sind Kinder und Schüler/Innen vor ihrem 12. Geburtstag und Personen, die aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können und ein entsprechendes ärztliches Attest vorlegen können.

¹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>

Die maximal zulässige Anzahl Personen auf der Anlage kann beschränkt werden, falls Vorgaben und insbesondere die Abstandsregel nicht eingehalten werden können. Zudem kann der Zugang zu einzelnen Anlageteilen zusätzlich beschränkt oder ganz geschlossen werden.

3.2 Nutzung der Eisflächen

Befinden sich zu viele Personen auf dem Eis, kann die Leitung der Kunsteisbahn die Anzahl Personen auf dem Eisfeld einschränken.

3.3 Schlittschuhvermietung

In der Schlittschuhvermietung und in den öffentlichen Umkleiden herrscht eine generelle Maskenpflicht. Diese gilt für Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren.

Im Umkleidebereich werden auf den Bänken Abstandsmarkierungen angebracht. An der Schlittschuhausgabe Theke und im Bereich der Stock und Bärenvermietung werden Kunststoffglasscheiben angebracht. Das erlaubt es dem Personal ohne Maske zu arbeiten. Überall im Innenbereich, wo keine Kunststoffglasscheiben angebracht sind, gilt für das Personal Maskentragpflicht.

3.4 Öffentliche WC-Anlagen

Die WC-Anlagen sind nutzbar. Die Räume sind mit einer Personenbegrenzung gekennzeichnet, welche zwingend einzuhalten ist. Kinder und Kleinkinder zählen auch als Person.

Die Räume werden regelmässig im normalen Zyklus gereinigt.

3.5 Gastronomie

Für das Restaurant gilt das branchenspezifische Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19. Das Schutzkonzept ist dem Sportamt einzureichen und die Vorgaben sind jederzeit einzuhalten.

4. Richtlinien für den Trainings- und Wettkampfbetrieb

4.1 Trainingsbetrieb und -zeiten

Die vom Sportamt Basel-Stadt zugeteilten Trainingszeiten sind einzuhalten.

Für den Trainingsbetrieb gibt es keine generelle Beschränkung der Anzahl Personen.

Der Körperkontakt während des Trainings ist zulässig, soll aber wo möglich minimiert werden.

4.2 Veranstaltungen und Wettkämpfe

Für Veranstaltungen und Wettkämpfe bis 1'000 Personen ist zwingend ein Schutzkonzept zu erarbeiten, welches auch die für die Umsetzung verantwortliche Person bezeichnet. Für Veranstaltungen und Wettkämpfe im Turniermodus oder mit mehr als 100 Besucher/innen muss das Schutzkonzept dem Sportamt in der Regel drei Wochen vor der Veranstaltung eingereicht werden. Die verantwortliche Person muss von den Behörden auch kurzfristig erreichbar sein und Zugriff auf die vollständigen Kontaktdaten gemäss Ziff. 5 der Veranstaltung haben.

Für die Durchführung von Grossveranstaltungen ab 1'000 Personen ist eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörden gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage nötig. Im Kanton Basel-Stadt ist das Gesuch um eine Bewilligung zur Durchführung einer Grossveranstaltung dem Gesundheitsdepartement bis spätestens drei Wochen vor der Veranstaltung einzureichen. Dem

Gesuch beizulegen ist ein Schutzkonzept, welches auf einer Risikoanalyse beruht und die erforderlichen Massnahmen vorsieht.

Für Veranstaltungen auf Anlagen im Gebiet des Kantons Basel-Landschaft ist das Gesuch den zuständigen Behörden des Kantons Basel-Landschaft, in der Regel dem Sportamt Basel-Landschaft, zuzustellen. Ohne den Nachweis einer gültigen Bewilligung der zuständigen Behörden wird die Sportanlage nicht zur Verfügung gestellt.

Die gemäss Schutzkonzept verantwortliche Person ist zuständig, dass von allen Sportlerinnen oder Sportlern und allen weiteren Beteiligten (Trainer/innen, Materialwarte/wartinnen, Schiedsrichter/innen, usw.) die korrekten und vollständigen Kontaktdaten gemäss Ziff. 5 vorhanden sind.

Das Sportamt ist verantwortlich, dass die Kontaktdaten des diensthabenden Betriebspersonals verfügbar sind.

4.3 Garderoben/Duschen/WC-Anlagen/Zusatzräume/Notfallzufahrt

Garderoben, Duschen und WC-Anlagen sind nutzbar. Die Abstandsregeln sind jederzeit einzuhalten.

Die Räume werden regelmässig im normalen Zyklus gereinigt.

Das auf der Sportanlage anwesende Betriebspersonal ist für die Notfallzufahrt zuständig und bei einem Notfall umgehend zu informieren.

4.4 Gastronomie

Wird während einer Veranstaltung ein zusätzlicher Verpflegungsstand betrieben, ist der Betreiber dafür verantwortlich, dass bei der Warteschlange wie auch bei der Konsumation der Abstand jederzeit eingehalten wird.

5. Erhebung von Kontaktdaten

- **Wird der Mindestabstand unterschritten**, müssen für die Nachverfolgung die **Kontaktdaten** erhoben werden. Diese sind bei Bedarf den zuständigen Behörden für das Contact-Tracing zur Verfügung zu stellen.
- **Aufgenommen werden Datum, Zeit, Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer und E-Mail.** Wohnen mehrere Personen im gleichen Haushalt, genügt es, wenn eine Person die Kontaktdaten angibt.
- Vereine und Veranstalter gewährleisten die Richtigkeit der erhobenen Daten.
- Die Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden als dem Contact-Tracing im Falle einer Erkrankung. Die Kontaktdaten müssen 14 Tage aufbewahrt und danach vernichtet werden.

6. Verantwortung der Vereine

6.1 Einhaltung der Schutzkonzepte und interne Information

Es liegt in der Verantwortung der Vereine, die Vorgaben des vorliegenden Schutzkonzepts einzuhalten.

Der Verein ist verpflichtet, alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Zuschauerinnen und Zuschauer sowie Eltern (bei Nachwuchstrainings) über den Inhalt in geeigneter Weise zu informieren.

7. Weisungen des Personals / Sanktionen

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoss gegen ein Schutzkonzept oder Nichtbefolgen der Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen entzogen werden.

8. Fragen

Bei Fragen zur Vermietung bzw. Belegung wenden Sie sich an:
sport@bs.ch; Tel. +41 61 267 56 87

9. Gültigkeit

Das vorliegende «Schutzkonzept für die für die Kunsteisbahnen Margarethen und Eglisee der Stadt Basel» gilt ab sofort bis auf Widerruf und ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen. Es geht anderslautenden branchenspezifischen Schutzkonzepten vor.

Basel, 30. September 2020